Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Standesgefühl der Beamten und dessen Kräftigung.

Unter Beamten verstehen wir nur Beamtete, d. h. solche, welche ein Amt, eine öffentliche Amtsstellung als Berufsstellung inne haben. Das sind also zunächst und hauptsächlich die Staatsbeamten. Ihnen können als Beamte noch angereiht werden die in den Staatsamtsfunctionen analogen oder die staatsämtliche Thätigkeit supplirenden öffentlichen Aemtern berufsmäßig Angestellten, wie die Beamten der Landesämter, der Magistrate. Geht ja auch die allgemeine Volksanschauung dahin, daß Beamte, Beamtete, solche seien, welche eine öffentliche Autorität repräsentiren. Man muß das betonen, weil bei uns in dieser Beziehung in den letzteren Jahren sehr viel Confusion angerichtet worden ist. Man hat den Titel des Beamten mißbraucht, ja, wie es scheint, in der flotten, losen Zeit eine Art Bauernfängerei damit getrieben. Jeder, dessen Beschäftigung in einer Bedienstung die Besorgung von Schreibarbeit ist, nennt sich heute Beamter. Man bezeichnet bei uns gemeiniglich schon jeden Commis eines Bankgeschäftes als Beamten. Die Bezeichnung Bankbeamter ist sehr geläufig, obwohl es in Oesterreich keine Staatsbank gibt, deren Beamtete allein berechtigter Weise Bankbeamte genannt werden könnten. Man spricht sogar ausdrücklich von Privatbeamten, als ob der Private im Stande wäre, ein Amt zu verleihen. Die wohl zunächst durch Eitelkeit veranlaßte Begriffsconfusion wurde genährt durch die Gestattung von Vereinigungen, welchen man den Titel von Beamten-Vereinen führen ließ, obwohl sie nur eine Interessen-Vereinigung allerlei Bediensteter überhaupt und keineswegs ausschließlich der Beamten, der Beamteten, bildeten. Es sei diessfalls an den, in wirthschaftlicher Beziehung übrigens durch eine rühmenswerthe Thätigkeit ganz besonders hervorragenden Beamtenverein der österr. ungar. Monarchie erinnert.

Daß eine so bewirkte Verwaschung des Beamtenbegriffes nach außen hin einen schädigenden Einfluß auf den Standesgeist und das Standesgefühl des wirklichen Beamtenstandes ausüben muß, liegt auf der Hand. Zunächst leidet die Ehre des Standes an sich bei solcher Verwaschung. Die Ehre, ein öffentliches Amt zu bekleiden, wird vermindert, wenn auch derjenige, welchem Aufgaben und Pflichten eines Amtes nicht obliegen, der Ehre, Beamter zu sein, d. i. als solcher beim Volke zu gelten, ohneweiters, etwa blos durch den Umstand, daß er eine Schreibbedienstung inne hat, theilhaftig werden kann. Anderseits wird dadurch objectiv der Begriff der Standesehre, der Begriff dessen, was das Ehrenhafte ausmachen und somit die Ehre des Standes begründen soll, in der allgemeinen Volksanschauung naturgemäß reducirt und damit die Werthschätzung des Standes selbst. Denn der Privatbedienstete, der sich Beamter nennt, hat selbstverständlich einen viel beschränkteren Pflichtenkreis, als der öffentliche Beamte, er kann daher wohl auch bei einem Betragen, das einem Beamteten unbedingt den Hals gebrochen hätte, noch ganz gut und als ehrenhaft in seiner Position verbleiben. Da man nun gemeiniglich im Volke die Standesehre nach der Grenze des im Stande Geduldeten, des Zugelassenen beurtheilt, so wird auf diese Weise bei der gedachten Begriffvermengung die Grenze der Beamtenehre in der Volksanschauung zu Ungunsten der Beamteten verschoben und es wird die für den Stand wichtige Volkscontrole nicht mehr in der eigentlichen Linie der Beamtenehre geübt.

Wir haben das Moment der Verwaschung des Beamtenbegriffes besonders betont, weil dies specifisch österreichisch ist.

Sonstige schädigende Einflüsse auf das Beamten-Standesgefühl sind allgemeiner Natur, bekannt und schon vielfach erörtert. Desgleichen sieht man und beurtheilt man die Folgen der fraglichen Einflüsse. Selten werden Mittel und Wege zur Abhilfe erwogen.

Deßhalb wollen wir unseren Lesern einige Vorschläge zur Kräftigung des Standesgefühls der Beamten mittheilen, die wir in einer Broschüre, betitelt: „Zur Ausbildung und Stellung der Beamten in Preußen", von Regierungsassessor Dr. G. Königs, niedergelegt finden.

Der Verfasser schreibt über den fraglichen Punkt:

„Die steigende Wichtigkeit der technischen Beamten, die Gefahren der Versuchung, denen diese mehr ausgesetzt sind als die eigentlichen Verwaltungs-Beamten, endlich die Bedeutung, welche es für den Staat hat, daß der Beamtenstand eine möglichst geachtete Stellung behaupte, legen es nahe, einige Einrichtungen aus dem Militärwesen einzuführen, welche eine Stütze des so wichtigen Standesgefühls oder Corpsgeistes beim Officierstande bilden.

Es sind wesentlich zwei Einrichtungen:

1) daß Keiner in die Genossenschaft eintreten kann, ohne deren Zustimmung und
2) daß die Genossenschaft das Recht hat, unwürdige Mitglieder zu bestrafen und auszuschließen, selbst wenn diese Unwürdigkeit kein strafrechtliches oder disciplinarisches Vergehen begründet.

Wie wichtig und wirksam dieses Standesgefühl ist, wie nothwendig für den Beamtenstand speciell, wird jeder einsehen, der einen Vergleich zwischen den Beamten in Preußen und in den Vereinigten Staaten

Nord-Amerikas anstellt. In letztern fehlt wegen des beständigen, raschen Wechsels jeder Standesgeist. Das Amt gilt als bloße Erwerbsquelle wie jedes Geschäft. Die Folge ist, daß trotz der hohen Gehälter und Sporteln die Corruption im öffentlichen Dienste einen derartigen Umfang erreicht hat, daß sie zu einer Gefahr für das Gemeinwesen geworden ist. In Preußen haben Standesgefühl und Pflichtbewußtsein den Beamtenstand hoch und rein gehalten. Inmitten einer Umwälzung aller wirthschaftlichen Verhältnisse hat derselbe den Versuchungen, mit welchen ein gesteigertes Erwerbsleben an ihn herantrat, trotz seiner schlechten Besoldung siegreich widerstanden. Die Gehälter der Beamten in Preußen sind noch immer gering, sie bedürfen der Aufbesserung, aber kein Beamter erwartet, daß sie je den Verdiensten des Geschäftsmannes gleichkommen. Ein Theil wird stets in Ehre bezahlt werden.

Um dieses Standesgefühl zu kräftigen und auch bei Zutritt neuer Elemente für die Zukunft zu sichern, bringe ich obige Einrichtungen in Vorschlag."

Zur theoretischen Begründung der Vorschläge sagt der Verfasser:

„Hartgesottene Demokraten werden ausrufen: wozu neue Standes-Einrichtungen, wir bedürfen ebensowenig einer besonderen Beamten-Ehre, als einer besonderen Officiers-Ehre; der Zug der Zeit geht nach Nivellirung, weg mit allen Standes-Unterschieden, Eine Ehre für alle Bürger!

Darauf erwiedere ich Folgendes. Die Strömung der Zeit geht nur gegen abgeschlossene, bevorrechtete Stände und Classen. Die richtige Forderung ist: Jeder Stand soll jedem Befähigten ohne Unterschied der Geburt und des Vermögens offen sein; kein Stand soll besondere Vorrechte genießen, aber Stände werden so lange bestehen, als es verschiedene Berufsarten gibt.

Weiterhin sage ich, in allen unsern Berufsständen macht sich ein Streben nach neuen Organisationen geltend. Jeder Stand sucht sich zu vereinigen, um seine gemeinsamen Interessen zu vertreten und sich geistig und materiell zu fördern. Diese Vereinigungen sind freie in dem Sinne, daß die Ausübung des Berufs nicht vom Beitritt zum Vereine abhängt, aber auch in dem Sinne, daß der Verein selbst über Aufnahme und Ausschließung seiner Mitglieder beschließt. Nachdem die alten, unfreien, dem wirthschaftlichen Fortschritte hinderlichen Verbände zerstört sind, regt sich sofort der Genossenschaftstrieb von Neuem, um freiere, bessere Gebilde zu schaffen. Die landwirthschaftlichen Vereine, die Genossenschaften und Gewerbe-Vereine, die kaufmännischen Corporationen und Handelskammern sind Aeußerungen dieses Bedürfnisses und Dranges nach Organisation. Keine Gesellschaft kann bestehen, die nur aus flüchtigen Atomen zusammengesetzt ist. Das Streben nach Neubildungen ist daher nichts weniger wie schädlich, sollte vielmehr auf jede Weise gefördert werden.

Jede Vereinigung, die einen kräftigen Gemeingeist besitzen soll, muß einen gewissen Grad von Autonomie haben; sie muß in der Aufnahme und Ausschließung ihrer Mitglieder frei sein oder doch die Haupt-Entscheidung haben. Bei Berufsständen, die sich in freien Vereinigungen zusammenthun, versteht sich dies von selbst. Schwieriger wird die Frage, wenn diese Vereinigung gleichzeitig die thatsächliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes bildet. Soweit die einzelnen Berufsgenossen mehr mit dem Publicum, als untereinander in Berührung kommen, wird der Ausschluß aus der Vereinigung keinen Einfluß auf die Ausübung des Berufes haben. Letzterer wird aber berührt, wo der Beruf die Genossen mit einander in Verbindung bringt, daher ein bestimmtes Verhalten vorschreibt und Organe zur Aufrechthaltung dieses Verhaltens erzeugt. Hier werden Verstöße nöthigenfalls mit Ausweisung aus dem gemeinschaftlichen Wirkungskreis bestraft.

Jeder Stand soll seine Ehre selbst schützen, und im Stande sein, die Schänder derselben aus seiner engeren Gemeinschaft auszuscheiden.

Es wird daher für den Beamtenstand im Princip nichts Anderes verlangt, als wie für die übrigen Stände.

Wenn bei ihnen auch die Neu-Aufnahme von der Zustimmung der Standesgenossen abhängig zu machen ist, so beruht dies auf zwei Umständen. Einmal bildet der ganze Stand eine engere Gemeinschaft, indem die Beamten theils durch das Zusammenarbeiten in Collegien oder in denselben Angelegenheiten, theils durch die Ueber- und Unter-Ordnung auf gemeinsames Wirken angewiesen sind. Sodann erfordert das Staats-Interesse eine besondere Harmonie und eine mehr wie gewöhnliche Integrität beim Beamtenstande."

Die praktische Durchführung beleuchtet der Verfasser mit Rücksicht auf den preußischen Behörden-Organismus, indem er richterliche Beamte und Verwaltungsbeamte sondert und die Ernennung eines neuen Beamten von dem Consense der Beamten eines bestimmten Bezirkes (bei den Verwaltungsbeamten solle dies der Regierungsbezirk sein) abhängig gemacht wissen will. Selbstredend dürfe diese Zustimmung nur wegen moralischer Mängel und nicht wegen fehlender geistigen Qualificationen versagt werden.

Weit wichtiger wie die Aufnahme erachtet der Verfasser indessen die Befugniß zur Ausscheidung, d. h. die Strafgewalt der Ehrengerichte. Solche will er für die entsprechenden Gruppen und Bezirke durch Wahl sämmtlicher Mitglieder gebildet wissen. Zum Wirkungskreise der Ehrengerichte wird gesagt:

„Die Ehrengerichte haben das Recht Rügen zu ertheilen, zeitweise zu suspendiren und auf Cassation zu beschließen. Die Erkenntnisse Suspension und Cassation müssen, bevor sie in Kraft treten, die Genehmigung des Chefs der betreffenden Centralbehörde erhalten haben. Ein Instanzenzug findet indessen nicht statt. Bei Einrichtung dieser Ehrengerichte sind gleichzeitig die bestehenden Disciplinargesetze wesentlich abzuändern. Die Beschwerden über ein unwürdiges Verhalten außerhalb des Amtes würden, wenn sie gegen Richter erhoben sind, sämmtlich, wenn sie gegen andere Beamten gehen, wenigstens theilweise der Entscheidung der Ehrengerichte, d. h. des Beamtenstandes selber zu überlassen sein. Nur die eigentlichen Dienstvergehen und bei den nicht richterlichen Beamten auch ein solches Verhalten, welches den Betreffenden an sich nicht unwürdig macht, das aber mit seiner Stellung als Organ der Executive unverträglich ist, würden den jetzigen Disciplinar-Gerichten verbleiben."

Schließlich bemerkt der Verfasser:

„Diese Vorschläge bekunden nichts weniger als ein Mißtrauen gegen unsere heutigen Beamten, sie bezwecken umgekehrt, ihnen eine freiere Stellung und größere Befugnisse einzuräumen, das Gefühl der Gemeinsamkeit unter ihnen zu beleben, den esprit du corps wirksamer zu machen und so das Selbstgefühl und die Stellung des Einzelnen zu stärken.

Man wird vielleicht einwenden; die vorgeschlagenen Einrichtungen erweisen sich schon dadurch als überflüssig, daß der preußische Beamtenstand bisher auch ohne dieselben ein kräftiges Standesgefühl entwickelt hat. Dieser Einwand ist insofern begründet, als jene Institutionen keine unumgänglichen Voraussetzungen des Standesgeistes sind. Letzterer kann freilich ohne sie bestehen. Die Sorgfalt bei Anstellung der Beamten, der Einfluß einer stolzen Tradition, die Strenge der Disciplinar-Gerichte, endlich vor Allem der Geist der großen Regierungs-Collegien haben ein reges Standesbewußtsein erzeugt und wachgehalten. Neuerdings ist die Aufrechthaltung desselben durch verschiedene Umstände gefährdet.

Die Stellung der Regierungen ist durch die Einführung der Selbstverwaltung erschüttert, es ist nicht unmöglich, daß sie ganz eingehen und ihre Befugnisse theils auf die Verwaltungsgerichte, theils auf den Ober-Präsidenten übergehen. Mit den Collegial-Behörden verschwindet aber ein fester Rückhalt für den Einzelnen, eine Quelle des Standesgeistes und der unabhängigen Gesinnung. Mit der Vermehrung der Techniker treten ferner Elemente in den Beamtenstand, welche schon wegen ihrer verschiedenen Ausbildung kein Gefühl der gemeinsamen Standes-Angehörigkeit mitbringen, sondern dasselbe erst empfangen und sich aneignen müssen. Endlich ist durch den gestiegenen Reichthum der erwerbenden Classen das Besitz-Verhältniß zu Ungunsten der Beamten verschoben und damit auch ihre sociale Stellung bedroht.

Alle diese Umstände weisen auf die Nothwendigkeit hin, durch neue Mittel den Standesgeist und das Gefühl der Gemeinsamkeit bei den Beamten zu stärken und hierzu sollen obige Einrichtungen dienen."

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung des Momentes des zur Frage kommen des Heimatrechtes. Punkt 4, des § 19 des Heimatgesetzes.

Franz Sch. schritt während seiner letzten Kerkerhaft im Strafhause zu Stein am 17. December 1873 mittelst eines von der Strafhausdirection aufgenommenen Protokolles um die Feststellung seines

Heimatrechtes ein, dieses Protokoll wurde von der Strafhausdirection an die Bezirkshauptmannschaft K. geleitet.

Die Angaben des Sch. über seine Geburt und über seine Eltern, sowie über seinen Aufenthalt ließen sich nicht erweisen und blieb nur constatirt, daß Franz Sch. von Wiener Strafgerichten sechs Mal abgestraft worden war. Der Wiener Magistrat verweigerte daher die Anerkennung seiner Zuständigkeit, zumal die öftere Aburtheilung des Sch. in Wien durchaus nicht ausschließe, daß er sich doch in den Vororten Wiens herumtrieb und somit auch für eine Zuweisung noch Wien nach § 19 die Criterien der Punkte 1, 2 und 3 fehlten.

Die Bezirkshauptmannschaft K. hat hierauf der Sache dadurch ein Ende machen zu können geglaubt, daß sie unterm 24. Juli 1874 die Gemeinde Krems beauftragte, den nach Abbüßung der Kerkerstrafe dort in polizeilicher Verwahrung befindlichen Franz Sch. am 27. Juli 1874 der ständigen Assentcommission in Krems vorzuführen und daß sie unter Einem in Hinblick auf diese Vorführung den Genannten nach § 19, P. 1 der Gemeinde Krems als heimatlos zuwies.

Die Vorführung des Sch. vor die Assentcommission wurde wegen seiner Erkrankung erst am 21. September 1874 effectuirt und ist derselbe hiebei als untauglich befunden worden. Die Gemeinde Krems hat aber schon früher gleich nach Empfang der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung den Recurs an die Statthalterei ergriffen und hierin geltend gemacht, daß die Zuweisung nach § 19, P. 1 denn doch nicht auf Grund eines noch gar nicht stattgefundenen Umstandes erfolgen könne und erst die wirkliche Vorführung die Grundlage zu einem Erkenntnisse bilden könne, und daß der § 19 P. 1 hier überhaupt keine Anwendung finden könne, weil ja die Gemeinde den Sch. zwangsweise in Aufenthalt übernehmen mußte und lediglich Schubstation sei. Der ganze § 19 setze stets, nicht bloß im Punkte 2 einen freiwilligen Aufenthalt voraus. Die Gemeinde Krems wäre zu bedauern, wenn ihr in solcher Weise die Sträflinge aus Stein zuwachsen würden. Es sei gar nicht zu bezweifeln, daß Sch., der sechs Mal in Wien abgeurtheilt wurde, dort sich vor 1868 immer aufgehalten habe, wie er denn auch nach jeder Abstrafung nach Wien instradirt worden sei.

Die niederösterreichische Statthalterei hat nach Einvernehmung des Wiener Magistrates unterm 15. December 1875 dem Recurse der Gemeinde Krems Folge gegeben und den Franz Sch. nach § 19, P. 4 der Gemeinde Stein zugewiesen, „nachdem jedes Substrat zur Entscheidung über seine Zuständigkeit und ebenso auch zur Anwendung der Punkte 2 und 3 des § 19 (längster Aufenthalt und Geburtsort) fehlt; deßgleichen könne auch Punkt 1 des § 19 nicht zur Anwendung kommen, weil dieser Punkt im Zusammenhange mit § 27 auszulegen und daher nach neueren Ministerialentscheidungen nur in Fällen der wirklichen Assentirung (nicht auch der bloßen Vorführung) anzuwenden sei. Es bleibe also bloß der Punkt 4 des § 19 übrig. In dieser Beziehung liegt vor, daß das Heimatrecht des Sch. erst zur Zeit seines Aufenthaltes in Stein bei seiner am 17. December 1873 stattgefundenen Vernehmung in Frage kam. Aus diesem Grunde müsse Sch. der Gemeinde Stein zugewiesen werden."

Jetzt recurrirte die Gemeinde Stein, indem sie behauptete, daß der Punkt 4, § 19 nur einen freiwilligen Aufenthalt im Auge haben könne, und daß sonst jene Orte, welche Strafhäuser besitzen, geradezu zu Verbrechercolonien gestempelt würden und im hohen Grade zu bedauern wären. Auch die Gemeinde Stein, wie früher die Gemeinde Krems, weist darauf hin, daß Sch. offenbar zeitlebens in Wien sich aufgehalten habe, wo er sechs Mal aufgegriffen und abgestraft worden sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 10. Juni 1876, Z. 5496 dem Recurse der Gemeinde Stein Folge gegeben und den Franz Sch. nach Punkt 4 des § 19 des Heimatgesetzes der Gemeinde Wien zugewiesen, „nachdem dessen Heimatrecht schon früher durch seine in Wien erfolgte Anhaltung in Frage gekommen ist". K.

Die Schmähung des abgebildeten Christus begründet den Thatbestand des Verbrechens der Religionsstörung durch Gotteslästerung (§ 122 lit. a St. G. B.)

Von den Geschwornen wurde bei dem Schwurgerichtshofe in Linz die ihnen vorgelegte Hauptfrage: „Ist R. H. schuldig, am 13. und 14. Juni d. J. in Gegenwart mehrerer Personen mit geballter Faust, auf das in der Wohnstube seiner Eltern befindliche Crucifix hindeutend, die Worte: „Blutiger Teufel steig herab!" ausgesprochen und hiedurch Gott gelästert zu haben", mit 10 Stimmen bejaht und auf Grundlage dieses Wahrspruches der Angeklagte wegen Verbrechens der Religionsstörung nach § 122 a St. G. verurtheilt. Der Vertheidiger des Verurtheilten brachte die Nichtigkeitsbeschwerde ein und behauptete in derselben: das Verdict enthalte einen Widerspruch, indem die fraglichen Worte des Angeklagten keine Gotteslästerung seien. Derselbe habe den Namen Gottes gar nicht genannt, sondern nur ein Bildniß angeredet. In einem Staate wie Oesterreich, dessen Gesetzgebung keine Staatsreligion kennt, könne überhaupt nur der Gottesbegriff in seiner absoluten Reinheit, ohne Rücksicht auf dessen Personificirung bei verschiedenen Confessionen, Object der Gotteslästerung sein. Demzufolge sei auch die Subsumtion der dem Angeklagten zur Last gelegten That unter den § 122 a St. G. eine unrichtige (§ 344, Z. 9 und 11 St. P. O.).

Bei der Verhandlung, welche hierüber bei dem k. k. Cassationshofe unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes Ritter von Schmerling am 16. November 1875 vorgenommen wurde, führte der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Steiner die Nichtigkeitsbeschwerde nach obigen Gesichtspunkten weiter aus.

Der Generalprocuratur-Stellvertreter Dr. v. Lizt äußerte: Der zweite Theil des Ausspruches der Geschwornen steht mit dem ersten Theile in keinem Widerspruche, denn die von dem Angeklagten gebrauchten Worte sind eine Gotteslästerung. Das Crucifix ist für den Christen das Symbol der Erlösung. Es stellt ihm den Gottmenschen in dem Augenblicke dar, in welchem er für die Menschheit das höchste Opfer vollbringt und ihre Wiederversöhnung mit Gott bewirkt. Daher die große Verehrung, welche diesem Symbole überall, wo Christen wohnen, entgegengebracht wird. Wer gegen den gekreuzigten Heiland durch Reden oder Handlungen absichtlich Verachtung an den Tag legt, der verletzt im höchsten Grade das religiöse Gefühl der Christen; er lästert keine Abbildung, sondern den Gegenstand ihrer Anbetung: Gott. Dies hat auch der Angeklagte gethan. Die Worte, die er gebrauchte, beziehen sich nicht auf das Bild, sondern auf die dargestellte Person, denn nur die letztere kann bluten oder vom Kreuze herabsteigen. Diese Worte enthalten aber auch in sich eine Schmähung des Mittlers, welchen die Christen Gott nennen. — Die Behauptung, daß in Oesterreich nur der Gottesbegriff in seiner absoluten Reinheit Object einer Gotteslästerung sein könne, hat eine praktisch fast unfaßbare Grundlage. Es würde selbst dem Herrn Vertheidiger schwer fallen, auch mit einiger Bestimmtheit anzugeben, worin der Gottesbegriff in seiner absoluten Reinheit besteht. Die Philosophie hat darüber gar mannigfache Ansichten aufgestellt, bestritten, verworfen. Man wird Mühe haben, eine größere Anzahl von Menschen zu finden, welche, abgesehen von positiven Glaubenslehren, einen gleichen Gottesbegriff in sich tragen. Die Gesetzgebung muß aber das praktische Bedürfniß der Staatsangehörigen vor Augen haben und ist berufen, zunächst die Glaubensüberzeugungen der anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften, und daher auch deren Gottesbegriff gegen Verspottung und Herabwürdigung zu schützen. Weit wichtiger als die speculative Auffassung des Einzelnen von der Wesenheit Gottes ist für den Staat der positive Glaube einer Kirche oder Religionsgesellschaft, in welchem Millionen von Staatsangehörigen Trost und Erhebung finden. — Enthalten aber die dem Angeklagten zur Last gelegten Worte eine Gotteslästerung, dann ist auch die Subsumtion derselben unter den § 122 a St. G. dem Gesetze ganz angemessen und die Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet."

Der k. k. Cassationshof erkannte mit Entscheidung vom 16. November 1875, Z. 12014, die Nichtigkeitsbeschwerde des R. H. wird verworfen und auch der von demselben gegen das Strafausmaß ergriffenen Berufung keine Folge gegeben. Der Nichtigkeitswerber hat die Kosten des Cassationsverfahrens selbst zu tragen. Gründe:

„Die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde wird auf die Nichtigkeitsgründe des § 344, Z. 9 und 11 St. P. O., gestützt. Die behauptete Nichtigkeit des § 344, Z. 9, ist nicht vorhanden, weil, wie die Vertretung des Nichtigkeitswerbers bei der Cassationsverhandlung selbst bemerkte, ein Widerspruch im Geschworen-Verdicte, welches in Gemäßheit des § 318 St. P. O. die factischen und gesetzlichen Merkmale der fraglichen strafbaren Handlung enthält, nicht erkennbar ist. Aber auch die als Nichtigkeit nach § 344, Z. 11, geltend gemachte

angebliche Unanwendbarkeit des § 122 lit. a St. G. auf den constatirten Thatbestand kann mit Grund nicht behauptet werden, weil die Norm des österr. Strafgesetzes über Religionsstörung durch Gotteslästerung (§ 122 lit a St. G.) nicht einen abstracten Gottesbegriff, sondern vielmehr die in dem Glauben der staatlich anerkannten und geschützten Confession bestehende Gottesvorstellung praktisch schützen will, und weil die den incriminirten Thatbestand bildende lästernde Apostrophe an den bildlich dargestellten Heiland selbst als eine Lästerung Gottes um so mehr zu erkennen ist, als sie von einem Christen und vor Christen ausgesprochen wurde."

Zu §§ 52 und 56 Gemeinde-Ordnung für Galizien. Ein Liquidationsausweis über die Cassagebahrung eines cautionspflichtigen Gemeinde-Beamten begründet noch nicht den Beweis über die Ersatzpflicht desselben.

Ob einer Realität war eine Caution im Betrage von 315 fl. für einen Stadtcassier bücherlich sichergestellt.

Die nach Ableben des Stadtcassiers vorgenommene Untersuchung der Stadtcassa ergab ein beträchtliches Deficit und die Gemeinde L. erhob gegen den Eigenthümer der Realität die Klage auf Zahlung des die Dienstescaution repräsentirenden Betrages.

Die erste Instanz hat das Klagebegehren abgewiesen, dagegen das k. k. O. L. G. in Krakau hat demselben stattgegeben, und zwar auf Grundlage des der Klage angeschlossenen, bei der Untersuchung der Casse verfaßten Liquidationsausweises.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung v. 4. Mai 1876, Z. 1748 jedoch das erstrichterliche Urtheil bestätigt; „denn, um von dem Geklagten als Realschuldner die Befriedigung der Cassa-Ersätze aus der Hypothekarcaution ansprechen zu können, hat die Stadtgemeinde die Liquidität dieser Ersätze, resp. des Umstandes, daß der genannte Stadtcassier oder dessen Nachlaßmasse mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses der zuständigen Behörde für ersatzpflichtig erklärt wurde, zu beweisen.

Der hiefür von der Stadtgemeinde der Klage angeschlossene Liquidationsausweis, welcher nach dem Tode des genannten Stadtcassiers aus dem Contobuche und Cassajournale zur Ermittlung der Activ-Forderungen der Stadtgemeinde an ihre Schuldner verfaßt wurde, bildet wohl den Beweis, daß der Gemeindevorstand die dort ersichtlichen Abgänge vorfand (§ 179 und 180 g. G. O.), ob aber diese dem genannten Stadtcassier, und zwar ihm allein und in den ausgewiesenen Beträgen zur Last fallen und von ihm zu ersetzen seien, darüber liegt kein Beweis, namentlich kein rechtskräftiges Erkenntniß des Gemeindevorstandes vor, welches ihm vermöge der durch die Gemeinde-Ordnung vom 12. August 1866 über die Gemeindebeamten und Diener eingeräumten Disciplinargewalt und Vermögensverwaltung (§§ 52 56) zusteht.

Da der Geklagte in Abrede stellt, daß die Ersatzpflicht für die laut Liquidationsausweises ermittelten Abgänge dem Stadtcassier zur Last falle, die Stadtgemeinde aber über die Ersatzpflicht desselben keinen Beweis beibringt; da es ferner dem Gerichte gar nicht zusteht, über die Ersatzpflicht der nicht einmal geklagten Verlassenschaftsmasse, resp. der Erben nach dem Stadtcassier zu erkennen, so mußte das Klagsbegehren abgewiesen werden." Ger. H.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 7. August 1876, Z. 6262, betreffend die Documentirung der Auslagen für die von den Behörden aufgegebenen Telegraphen-Avisi.

Im Nachhange zu meinem Erlasse vom 19. April d. J., Z. 5285 *) erhalten Hochdieselben im Anschlusse eine Abschrift der Weisung, welche der Herr Handelsminister in Bezug auf die Behandlung der inländischen Staatstelegramme als Telegraphen-Avisi im Wege des Telegraphen-Verordnungsblattes erlassen hat.

Da im Sinne dieser Weisung die als Telegraphen-Avisi zur Aufgabe gelangenden Staatsdepeschen in allen Beziehungen, die Art ihrer Bestellung allein ausgenommen, den für gewöhnliche Telegraphen-Avisi geltenden Bestimmungen unterworfen sind, so findet auch bei der Aufgabe solcher Staatstelegramme die Ausfolgung einer Gebührenquittung seitens der Aufgabsstationen an die aufgebenden Behörden nicht statt.

Ueber die angeregte Frage, in welcher Weise bei diesem Umstande die Auslagen für die von den verschiedenen Behörden aufgegebenen Telegraphen-Avisi in den Verlagsrechnungen zu documentiren wären, hat der Herr Handelsminister sich bereit erklärt, den Telegraphenstationen aufzutragen, in allen Fällen, in welchen ein Telegraphen-Aviso von einer Behörde mittelst Zustellungsbuches zur Aufgabe gebracht werden sollte, die Aufgabe durch die Unterschrift des Annahmebeamten und nöthigenfalls auch durch die Beidrückung der Stampiglie der Telegraphenstation bestätigen zu lassen, um der aufgebenden Behörde das Mittel zur Nachweisung der bezüglichen Gebührenauslage an die Hand zu geben.

Weiters hat der Herr Handelsminister bemerkt, daß nach Herausgabe der markirten Drucksorte für Telegraphen-Avisi diese Drucksorte durch die einzelnen Behörden gegen Barzahlung und diesbezügliche Bestätigung nach Maßgabe des Bedarfes partieenweise bei den Telegraphenstationen angekauft und bei der Ausfertigung der aufzugebenden Avisi an das betreffende Expedit erfolgt werden könne, wornach die Verwendung auf den einschlägigen Actenstücken in einer für die Kostennachweisung genügenden Weise ersichtlich gemacht werden, kann, ähnlich wie dies hinsichtlich der zu frankirenden Portobeträge für die ins Ausland abgehenden nicht recommandirten Schriftstücke der Fall ist.

Da der vom Herrn Handelsminister angedeutete Vorgang zur Erreichung des Zweckes einer gehörigen Documentirung der bezüglichen Verlagsrechnungen ganz geeignet erscheint, beehre ich mich, Hochdieselben zu ersuchen, den unterstehenden Behörden die Beobachtung eines dem entsprechenden Vorganges bei der Benützung dieses Correspondenzmittels empfehlen zu wollen.

Behufs Erlassung der geeigneten Weisungen an die Telegraphenämter wende ich mich unter Einem an den Herrn Handelsminister.

Verordnung des Handelsministeriums vom 2. Mai 1876, Z. 12304, für das Telegraphen-Verordnungs-Blatt. Behandlung inländischer Staatstelegramme als Telegraphen-Avisi.

Vom 1. Mai d. J. an können Staatstelegramme von zehn oder weniger Worten, welche zwischen den Telegraphenstationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gewechselt werden, in allen Fällen, in welchen es von der absendenden Behörde verlangt wird, als Telegraphen-Avisi angenommen und befördert werden.

Derartige Staatstelegramme sind in allen Beziehungen den für gewöhnliche Telegraphen-Avisi geltenden Bestimmungen und Beförderungsgebühren unterworfen, mit der einzigen Ausnahme, daß die Bestellung derselben seitens der Adreßtelegraphenstation immer couvertirt und gesiegelt stattzufinden hat.

Eine Gebühren-Creditirung hat bei den als Telegraphen-Avisi zur Aufgabe gelangenden Staatstelegrammen nicht einzutreten; demgemäß werden dieselben vorläufig bei der Aufgabe mittelst Telegraphenmarken vorschriftsmäßig zu frankiren, nach Herausgabe der in der Auflage begriffenen und mit eingedruckter 30 Kreuzer-Marke versehenen besonderen Drucksorte für Telegraphen-Avisi aber ausschließlich auf dieser Drucksorte auszufertigen sein.

*) Mitgetheilt in Nr. 24, auf Seite 95 des diesjährigen Jahrganges dieser Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe in Innsbruck Jakob Föchler anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuraturs-Adjuncten Dr. Joseph Račić zum Secretär bei der Laibacher Finanzprocuratur ernannt.

Der Handelsminister hat die bei der Telegraphen-Hauptcassa in Wien erledigte Zahlmeisterstelle dem Controlor bei der gedachten Cassa Josef Mayrhauser verliehen.

Erledigungen.

2 Militär-Rechnungsaccessistenstellen bei den Rechnungsabtheilungen der Militär-Intendanzen mit dem Gehalte von je jährl. 600 fl. und dem competenten Quartier-Aequivalente, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 205.)

2 Ingenieurstellen für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg mit der neunten Rangsclasse, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 206.)

Finanzcommissärsstelle bei der Finanz-Landesdirection in Linz in der neunten, eventuell eine Finanzconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 211.)

Kanzlistenstelle bei der k. k. Franz-Josefs-Universität in Czernowitz in der eilften Rangsclasse, bis 10. October. (Amtsbl. Nr. 212.)

Provisorische Regierungssecretärsstelle in Krain mit der achten Rangsclasse bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 212.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.